

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren

Zuschrift des BMJV vom 02.08.2016 (RA6 934/8-1R3 381/2016)

Zu dem o.g. Referentenentwurf nimmt der Bundesarbeitskreis wie folgt Stellung:

I. Rechtliches Gehör

Der Entwurf wurde mit Schreiben v. 2.8.2016 mit einer Stellungnahmefrist zum 9.9.2016 zugeleitet. In Anbetracht der in diesem Zeitraum in 10 Bundesländern weitgehend bestehenden Sommerferien stellt eine solche Zeitplanung kein ausreichendes rechtliches Gehör der Rechtsanwenderschaft dar. Da bereits der Entwurf zu § 104 InsO ebenfalls mit zu kurzer und ferienbehafteter Fristsetzung zugeleitet worden war, erlaubt sich der Bundesarbeitskreis, das BMJV nachdrücklich an das Gebot ausreichenden rechtlichen Gehörs zu erinnern.

II. Art.1 - Änderung v. § 18 Abs.1 RPfIG

Die Änderung betrifft die innergerichtliche Zuständigkeit für die Stimmrechtsentscheidung bei der Billigung der Zusicherung gem. Art. 36 EulnsVO: Diese Zusicherung erfolgt i.d. Regel **nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens** (weshalb Art.102c § 14 Abs.1 Satz 2 RefE, der eine Zustimmung des vorläufigen Gläubigerausschusses des Eröffnungsverfahrens vorsieht, dann leer läuft). Die in Art.102 § 14 Abs.1 Satz 1 RefE vorgesehene Abstimmung nach §§ 160, 161 InsO ist eine solche der Gesamt-Gläubigerschaft unter Einschluss der betroffenen lokalen Gläubiger (Begr.S.29) und erfolgt in einer Gläubigerversammlung, um die Rechte der nationalen **und** lokalen Gläubiger zu wahren.

Diese führt als Teil des eröffneten Verfahrens der Rechtspfleger.

Nur in dem Ausnahmefall, dass der vorläufige „starke“ Verwalter bereits die Zusicherung abgibt (dazu Wimmer in W/B/L, Die Neufassung der EulnsVO; Rn. 423) ist der Richter zuständig. In diesem Fall kann die Gläubigerschaft nicht befragt werden, sondern nur ein vorläufiger Gläubigerausschuss, der gem. § 22a InsO gebildet ist (die Begründung des RefE ist auf S. 20, dort Abs.4, diesbzgl. missverständlich). Eine „Stimmrechtsentscheidung“ gibt es dann nicht.

Der deutsche Insolvenzverwalter hätte bei Eröffnung eines deutschen Hauptinsolvenzverfahrens sonach das Abstimmungsverfahren der lokalen (ausländischen) Gläubiger gem. Art.102c §§ 15, 16 RefE im Niederlassungsstaat

(Begr.S.21) durchzuführen. Die Aufsicht führt das deutsche Insolvenzgericht und die Rechtsbehelfe gem. Art.102c § 19 Abs.1 und Abs.2 RefE wären beim deutschen Insolvenzgericht, nämlich beim Rechtspfleger, anzubringen (Begr.S.33 verweist auf § 58 InsO – diese Aufsicht führt der Rechtspfleger).

Art. 102c § 16 RefE befasst sich hingegen mit Stimmrechtsentscheidungen bei Zusicherungen eines ausländischen Insolvenzverwalters im Falle der Eröffnung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens. Hier wird ein „isoliertes summarisches Verfahren vor dem Insolvenzgericht“ bzgl. der vom ausländischen Insolvenzverwalter zu leitenden Abstimmung gem. Art. 102c § 15 RefE der lokalen („bekannt“, d.h. der Gläubiger des synthetischen Sekundärinsolvenzverfahrens) unter Aufsicht des ausländischen Insolvenzgerichtes stattfinden. Denn zuständig dafür ist das Gericht des Hauptinsolvenzverfahrens. Ein Antrag auf ordnungsgemäße Umsetzung mittels Sicherungsantrag kann jedoch gem. Art.102c § 19 Abs.3 RefE auch vor einem deutschen Insolvenzgericht („der Niederlassung“) gestellt werden (Begr.S.33).

Die v. RefE zu § 18 RPfIG intendierte Regelung weist nun das Zustimmungsverfahren zu der Zusicherung nicht dem Richter zu, sondern nur die Stimmrechtsentscheidung. Das vom Insolvenzverwalter zu leitende „isolierte“ Abstimmungsverfahren und das Einbeziehungsverfahren durch den ausländischen Hauptinsolvenzverwalter bzgl. der lokalen Gläubiger **steht weiterhin unter der Kontrolle und Rechtmäßigkeits-Aufsicht (§ 58 InsO) des Rechtspflegers**.

Das „Insolvenzgericht“ gem. Art.102c § 17 RefE ist dann wieder der Rechtspfleger, der gfs. eine Bestätigung der Zusicherung vorzunehmen hätte.

→Es wird vor dem aufgezeigten Hintergrund und der Zuständigkeiten davon abgeraten, eine teilweise richterliche Zuständigkeit vorzusehen. Dies verwirrt die Rechtssuchenden, wertet die Verfahrensstellung des Rechtspflegers ab und führt innergerichtlich zu einem Hin-und Her mit der Insolvenzakte. Wenn dies aber dennoch geschieht, sollte eindeutig nochmals klargestellt werden, dass das Verfahren im Übrigen der Rechtspfleger führt.

III. Art.2 - Erweiterung v. § 27 Abs.2 InsO um Nennung der Lösungsfristen

Die Regelung erschwert die Aufgabe der Insolvenzgerichte, denn sie verlängert unnötig den Text des Eröffnungsbeschlusses, der mit der Rechtsmittelbelehrung schon verlängert worden ist. Die InsolvenzbekanntmachungsVO (InsO BekVO) mit den gemeinten Regelungen ist von jedem Bürger im Internet (oder auf anderem Wege) einsehbar. Die Regelung ist daher unnötig.

IV. Art.3 § 4 - Neues Rechtsmittel gegen gerichtliche Sicherungsmassnahmen

Obwohl der Verordnungsgeber der EulnsVO gem. Art.1 EulnVO vorläufige Verfahren in diese mit einbezieht, hat er ein Rechtsmittel wegen gerichtlicher Unzuständigkeit ausdrücklich nur gegen die Eröffnung des Verfahrens in Art. 5 EulnsVO zugelassen.

Wenn künftig –wie vom RefE geregelt- jeder Gläubiger, der vermeintlich einen Massebeschlagn auf sein ausländisches Vermögensrecht verhindern möchte, auch – neben der späteren Eröffnungsentscheidung- die Bestellung eines deutschen vorläufigen Verwalters künftig - in Ausweitung des § 21 Abs.1 S.2 InsO, der Rechtsmittel nur für Schuldner zulässt - anfechten kann, mit der Begründung, das deutsche Gericht (das vielleicht erst einmal seine Zuständigkeit noch prüft, aber im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung zunächst Sicherungsmaßnahmen angeordnet hat (BGH v. 22.4.2010, IX ZB 217/09, NZI 2010, 680), sei international gar nicht zuständig, wird das Eröffnungsverfahren unnötig behindert, da die Akte an das Landgericht gegeben werden müsste. In Schiffs-Insolvenzverfahren würde diese Regelung beispielsweise zu Akkordstörer-Problematiken führen.

Im Übrigen ist die Regelung inkonsequent. Nach dem Regelungsgeist der EulnsVO sollen Gläubiger generell den Eröffnungsbeschluss (aber nur diesen) eines Insolvenzgerichtes angreifen können, mit der Begründung, dies sei nicht zuständig. Dies wäre konsequenterweise auch gegenüber nationalen Eröffnungsbeschlüssen zu regeln, dann aber in § 34 InsO.

V. Zu Art. 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung Art. 102 c § 5 Zusätzliche Angaben im Eröffnungsantrag des Schuldners

Die vorgesehenen Regelungen in § 5 stoßen auf Bedenken.

Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für Hauptverfahren nach der EulnsVO richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 EulnsVO. Hierbei ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen (Center of main interest = COMI). Die Auslegung des Rechtsbegriffes COMI ist europäisch autonom vorzunehmen, d.h. als eigenständiger Begriff der Verordnung, ohne Rücksicht auf einzelstaatliche Auslegungen. Die Auslegung und Anwendung des Rechtsbegriffes COMI war in der Vergangenheit mit erheblichen Diskussionen und Streitigkeiten verbunden.

Im Jahre 2006 erfolgte eine klarstellende Entscheidung des EuGH bezüglich widerstreitender COMI-Anknüpfungspunkte (Eurofood-Urteil vom 02.05.2006, Rs C-341/04, ZIP 2006, 907) zu Gunsten der Business-Activity-Theorie. Diese Rechtsprechung des EuGH ist in Art. 3 Abs. 1 S. 2 EulnsVO n. F. umgesetzt worden mit einer Betonung auf den Erkennbarkeitshorizont für die Gläubigerschaft von der prognostischen Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes im Insolvenzfall¹.

Die vorgesehene Regelung in § 5 Abs. 2 EGIinsO RefE steht im Widerspruch zur zitierten Rechtsprechung des EuGH und der Neuregelung in Art. 3 Abs. 1 S 2 EulnsVO.

Die in § 5 Abs. 2 EGIinsO RefE aufgeführten Anhaltspunkte können zwar grundsätzlich dafür sprechen, dass ein Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitenden Bezug vorliegt (vgl. Bornemann/Sabel/Schlegel, in Graf-Schlicker, InsO, 4. Aufl. 2014, EulnsVO Art. 1 Rn. 5). Die Neuregelung erweckt jedoch im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 S. 1 EGIinsO RefE darüber hinaus den Eindruck, dass diese Anhaltspunkte auch für eine internationale Zuständigkeit eines Gerichts eines anderen Mitgliedstaates ausreichend sind. Insbesondere bei den Anhaltspunkten „Großteil des Vermögens“ bzw. „wesentliche Gläubiger des Schuldners“ handelt es sich aber um rein innere Tatsachen des Schuldnerunternehmens, die für Dritte gerade nicht erkennbar sind. Ebenso ist allein der Umstand, dass sich die Hauptniederlassung des Schuldners in einem anderen Mitgliedstaat befindet nach der zitierten Rechtsprechung des EuGH für eine anderweitige Zuständigkeitsbestimmung gerade nicht ausreichend.

Die angedachte Neuregelung in Art. 102 § 5 EGIinsO RefE dürfte daher wegen Abweichung v. Art. 3 Abs.1 Satz 2 EulnsVO bereits unzulässig sein – sie stellt eine, in der Begr. des RefE ausdrücklich für unzulässig gehaltene (Begr.S.18 unten unter 2.) Auslegungsregel dar.

2. Die Regelung verschärft zudem inzident und unnötig die ohnehin nach Erkenntnissen der insolvenzgerichtlichen Praxis bereits überzogenen notwendigen Angaben gem. § 13 Abs.1 InsO beim Eigenantrag. Eine solche „Soll“-Regelung ist nach herkömmlicher Auslegung als „muss“ zu lesen².

Denn einschlägig ist die Regelung bereits beim „grenzüberschreitenden Vermögensbezug“ der künftigen Insolvenzmasse. Bereits dann wird eine Geltung der

¹ Dazu ausführlich Frind/Pannen, ZIP 2016, 398 ff..

² Eine »Soll-Bestimmung« ist im Grundsatz als Muss-Bestimmung zu verstehen, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles eine Abweichung ausnahmsweise als geboten erscheinen lassen (BGH, NJW 2001, 305; BVerwG, DÖV 1997, 739; Frind, ZIP 2013, 2244, 2246).

EulnsVO bejaht, z.B. bei Forderungen der Insolvenzschuldnerin gegenüber Gläubigern im Geltungsbereich der EulnsVO. Dies wiederum führt für das nationale Insolvenzgericht zu der Bejahung des Bestehens von „Anhaltspunkten“ im Sinne v. Abs.1 der Vorschrift und zur Prüfung der eigenen Zuständigkeit. Die Regelung des Abs.2 der Vorschrift erweitert diese Anhaltspunkte regelhaft noch m den Tatbestand „Wesentlicher“ (undefiniert) Gläubiger des Eigenantragstellers. Der Eigenantrag würde in diesen Fällen regelhaft weiter „aufgebläht“.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, ob solche zusätzlichen Angaben im Eröffnungsantrag eines Schuldners nicht unmittelbar in § 13 Insolvenzordnung selbst geregelt werden, aber als notwendige Angaben erst auf Anforderung des Insolvenzgerichtes. Dieses würde die Anwendung auf die von den Gerichten benötigten Angaben in relevanten Fällen beschränken. Das hätte zum einen den Vorteil, dass sich nicht aus zwei unterschiedlichen Gesetzen die Anforderungen an einen Eigenantrag eines Schuldners ergeben würden. Zum anderen wären dann diese zusätzlichen Angaben nicht nur auf Insolvenzverfahren beschränkt, die den Geltungsbereich der EulnsVO unterfallen. Vielmehr würden die Angaben immer dann von einem Schuldner zu tätigen sein, wenn das Insolvenzgericht die Angaben aufgrund möglicher grenzüberschreitender Bezüge benötigt. Dies würde dann die Prüfung erleichtern, ob ein Insolvenzverfahren mit internationalem Bezug und könnte auch bei der Auswahl des zu bestellenden Insolvenzverwalters Berücksichtigung finden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Änderung auch für das Verbraucherinsolvenzverfahren gilt und eine Änderung der VerbrInsFV nach sich ziehen würde. Es müsste das amtl. Formular zumindest wegen § 5 Ziffer 1 (z. B. Zuzug bei kürzlich gewechselten Aufenthalt) und 4 angepasst werden.

VI. Zu Art.7 – öffentliche Bekanntmachung

Bereits aus Gründen der Vereinfachung für alle Verfahrensbeteiligten sollte für Bekanntmachungsersuchen gem. Art.102c § 7 Abs.2 Satz 2 nicht „jedes“ Insolvenzgericht zuständig sein. Der Gesetzgeber sollte hier eines der nationalen großen Insolvenzgerichte (nach dem Vorbild der Seerechtlichen Verteilungsverfahren) für insgesamt zuständig erklären.

VII. Zu § 10 Abs. 2- Vollstreckung aus der Eröffnungsentscheidung

Die vorgenommene Verweisung in § 10 Abs. 2 EGIInsO RefE auf § 8 Abs. 3 EGIInsO RefE geht fehl. Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 102 § 8 Abs. 2 EG

InsO. Der dortige Verweis auf § 6 Abs. 3 entspricht einer Verweisung im Referentenentwurf auf § 7 Abs. 4.

VIII. Zu Art. 3 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung Art. 102 c Teil 2 Sekundärinsolvenzverfahren

Zunächst wäre es wünschenswert, dass im Rahmen des Einführungsgesetzes (z. B. durch eine Zwischenüberschrift oder eindeutige Regelungsüberschriften) klargestellt würde, dass die vorgesehenen §§ 13, 14 EGInsO RefE deutsche Hauptinsolvenzverfahren betreffen, wohingegen sich §§ 15 ff EGInsO RefE auf ausländische Hauptinsolvenzverfahren beziehen, bei denen durch die Abgabe einer Zusicherung die Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens in Deutschland verhindert werden soll. Dies ergibt sich bisher lediglich aus Seite 21 der Begründung des Referentenentwurfs. Dies würde die Lesbarkeit und das Verständnis der vorgesehenen Änderungen erleichtern.

Nach hiesigem Verständnis erfolgt die Aufsicht über den Ablauf des Zusicherungsverfahrens bei Eröffnung eines ausländischen Hauptinsolvenzverfahrens durch das ausländische Insolvenzgericht nach den dortigen Verfahrensregeln. Deutsche Insolvenzgerichte werden –nach der Regelungssystematik des RefE- nur in den Fällen der streitigen Stimmrechtsentscheidung und des Art. 102c § 17 und § 19 Abs.3 RefE tätig. Dies sollte klargestellt werden. Allerdings bedeutet die Durchführung eines Zusicherungsverfahrens für die lokalen – mithin die deutschen- Gläubiger eine deutliche Rechtsgefährdung. Es sollte daher in § 15 klargestellt werden, dass das deutsche Insolvenzgericht (Rechtspfleger) die Rechtmäßigkeit des Ablaufes des in Deutschland wirkenden Zusicherungsverfahrens überwacht.

1. Zu § 13 Abs. 1 Inhalt und öffentliche Bekanntmachung der Zusicherung

Gemäß der Begründung zum Referentenentwurf (Seite 27/28) soll durch § 13 EGInsO RefE den lokalen Gläubigern bei ihrer Abstimmung über eine Zusicherung eine fundierte Entscheidung ermöglicht werden, ob sie über die Zusicherung tatsächlich so gestellt werden, wie sie bei Durchführung eines Sekundärinsolvenzverfahrens stehen würden. Da die Erklärung des Insolvenzverwalters nach Art. 36 Abs. 2 S. 2 EuInsVO n. F. lediglich die Gegenstände erfassen muss, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Zusicherung in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind, soll durch § 13 EGInsO RefE

gewährleistet werden, dass den Gläubigern vom Insolvenzverwalter zuvor in einen anderen Staat verbrachte Gegenstände bekannt gemacht werden.

Dann erscheint es aber konsequent, wenn der Insolvenzverwalter nicht nur Angaben über von ihm in einen anderen Staat verbrachte Gegenstände machen muss sondern darüber hinaus allgemein über ihm bekannt gewordenen Vermögensverschiebungen vor Abgabe der Zusicherung. Denn nur dies ermöglicht den Gläubigern des Schuldners zu prüfen, ob diese gegebenenfalls hier im Rahmen eines eröffneten Sekundärinsolvenzverfahrens wieder rückgängig gemacht werden könnten, was unter Umständen im ausländischen Hauptinsolvenzverfahren nicht möglich wäre. Auf diese Weise ergibt sich ein fundierter Überblick der Gläubiger über die im Sekundärinsolvenzverfahren zur Verfügung stehende Haftungsmasse. Dies stellt zwar eine Erweiterung der Regelung des § 36 Abs.6 Satz 2 EulnsVO dar, aber der Entwurf erweitert den Regelungskreis der EulnsVO auch an anderer Stelle (s.z.B. § 23 RefE).

Weiterhin ist nicht geregelt, welchem Gericht gegenüber der ausländische Verwalter die gesonderte Zutellung nach § 13 Abs.2 Satz 2 an die lokalen Gläubiger nachweisen muss. Nach hiesigem Verständnis sollte das das Insolvenzgericht im Sinne v. Art. 102c § 19 Abs.3 RefE sein.

Dieser Klarstellungsbedarf besteht auch für die Abstimmungsmitteilungen gem. § 18 RefE.

2. Zu § 14 (Voraussetzung über die Abgabe der Zusicherung)

Es ist klarzustellen, dass die Regelung in Deutschland eröffnete Hauptinsolvenzverfahren betrifft.

Art.102c § 14 Abs.1 sieht in erster Linie eine Gläubigerversammlung (diese setzt sich laut Begr. S. 29 aus der **Gesamtgläubigerschaft** zusammen) zur Entscheidung gem. § 160 InsO vor. Die Regelung sollte dieses Verfahren klarstellen.

In Eilfällen kann ein Gläubigerausschuss (des eröffneten Verfahrens gem. § 67 InsO) entscheiden. Ein „vorläufiger“ Gläubigerausschuss gem. § 21 Abs.2 Nr.1a existiert im Eröffnungsverfahren nur in Ausnahmefällen –er kann Fragen des eröffneten Verfahrens nicht entscheiden.

Die Regelung ist zudem ungenau, weil sie nicht nach dem Wert der betroffenen Gegenstände, sondern demjenigen der Zusicherung differenziert. Ist das im

Niedrlassungsstatt belegene Vermögen v. untergeordneter Bedeutung, ist die Einholung der Zustimmung nicht notwendig (Wimmer in W/B/L, Die Neufassung ..., Rn. 435).

3. Zu § 15 Abs. 1 - Abstimmung über die Zusicherung

Die vorgesehene Regelung in § 15 Abs. 1, EGI_{nsO} RefE wonach der Insolvenzverwalter die Abstimmung über die Zusicherung *leitet*, stoßen auf erhebliche Bedenken. Bereits aus Gründen der Akzeptanz bei den betroffenen Gläubigern sollte das Abstimmungsverfahren bei einer neutralen und unabhängigen Stelle angesiedelt sein. Zwar sieht Art. 36 Abs.5 Satz 3 EU_{InsVO} eine „Unterrichtung“ der lokalen Gläubiger durch den Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens vor, dies bedeutet aber nicht, dass er die Abstimmung wie im RefE vorgesehen „leitet“ (Wimmer in W/B/L, Die Neufassung ..., Rn. 442 spricht von „steuern“, dies bedeutet aber gerade nicht, dass die Leitung im Sinne von Aufsicht etwa nicht durch das nationale Eröffnungsgericht geführt werden muss). Im Übrigen wird mit einer deutschen Umsetzungsregelung kaum regelbar sein, welche Kompetenzen ausländische Verwalter im Verfahren der Zusicherungsabstimmung für sich reklamieren. Überprüfbar ist dies nur in den Fällen der Art.102c § 17 und 19 Abs.3 RefE durch deutsche Gerichte.

Jedoch verweist Art. 36 Abs. 5 EU_{InsVO} n. F. auf die jeweils nationalen Regeln, die für die Annahme von Sanierungsplänen gelten. Dies stellt ein Verweis auf das deutsche Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 ff. InsO dar, so dass mithin die Insolvenzgerichte für den Ablauf des Zustimmungsverfahrens insgesamt zuständig sind. Ein Abweichen hiervon dürfte nicht zulässig sein.

4. Zu § 16 Abs. 1 Stimmrecht bei der Abstimmung über die Zusicherung

Zur Zuständigkeit für die Stimmrechtsentscheidung vgl. die Ausführungen zu I..

Unklar ist, ob die Regelung auch für die Gruppe der lokalen Gläubiger bei einer Gesamtgläubigerversammlung gem. § 14 gelten soll.

Der Hinweis in § 16 Abs. 1 S. 3 EGI_{nsO} RefE, wonach das Insolvenzgericht bei seiner Entscheidung über das Stimmrecht deren Eilbedürftigkeit berücksichtigen soll, sollte gestrichen werden. Den insolvenzrechtlichen Rechtsanwendern bei den Insolvenzgerichten ist bekannt, dass Insolvenzverfahren geborene Eilverfahren sind. Eines gesonderten Hinweises bedarf es insoweit nicht. Vielmehr wird der Eindruck erweckt, die Gerichte kämen ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach. Zudem

wird eine Eilbedürftigkeit der Entscheidung eventuell durch die Regelungen in § 17 und § 19 Abs.3 behindert.

IX. Zu § 22 Zusammenarbeit und Kommunikation die Gerichte

Art. 42 EUInsVO n. F. verpflichtet die Gerichte bei Hauptinsolvenzverfahren, Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen desselben Schuldners zur Zusammenarbeit. Um die Zusammenarbeit und Kommunikation zu erleichtern können die Gerichte nach Art. 42 Abs. 1 S. 2 EUInsVO n. F. bei Bedarf eine unabhängige Person oder Stelle bestellen bzw. bestimmen, die auf ihre Weisung hin tätig wird. Die Regelung des RefE will den Begriff der Unabhängigkeit weiter fassen. Dies ist zu begrüßen. Es fehlt jedoch eine Einbeziehung der Schuldnerberater.

Weiterhin ist die Regelung ungenügend: Damit Zusammenarbeit erfolgreich gelingen kann, ist es zunächst vonnöten, dass bei den Insolvenzgerichten die sachlichen Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Kommunikation geschaffen werden. Insoweit müssen den Gerichten uneingeschränkt Telefonate ins Ausland möglich sein, zugleich müssen auch bei allen Insolvenzgerichten die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Telefonkonferenzen initiiert und auch Gespräche über Skype geführt werden können. Dies ist bislang bei den Gerichten nicht uneingeschränkt möglich.

Ferner wäre es wünschenswert, wenn zunächst eine offizielle nationale Ansprechstelle geschaffen würde, an die sich die einzelnen insolvenzrechtlichen Rechtsanwender wenden können, um in Erfahrung bringen zu können, wer Ansprechpartner in den ausländischen Insolvenzverfahren ist und wie eine Kommunikation aufgenommen werden kann. Eine solche Stelle könnte z.B. beim Bundesamt für Justiz angesiedelt werden. Hierdurch hätten zugleich ausländische Insolvenzgerichte und ausländische Insolvenzverwalter einen offiziellen nationalen Ansprechpartner.

Die Bestellung eines Übersetzers (Vorschlag gem. Seite 35 der Begründung des RefE) dürfte allerdings kaum geeignet sein, die bei einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entstehenden Probleme zu bewältigen. Der Verordnungsgeber der EUInsVO hatte eine insolvenzrechtlich fachkundige Person oder Stelle gedacht; dies folgt bereits aus dem Aufgabenbereich nach § 57 EUInsVO. Insoweit wären sicherlich eher Personen geeignet, die Kenntnisse von den jeweils betroffenen nationalen Rechten haben und diese den beteiligten Gerichten vermitteln können. Die

grenzüberschreitende Zusammenarbeit erschöpft sich nicht in rein sprachlichen Problemen. Auch hier könnte wieder eine nationale Ansprechstelle eine Hilfe für die Gerichte sein, um solche geeigneten Personen oder Stellen ermitteln zu können. Die Regelung sollte aber klarstellen, dass eine Delegation gerichtlicher Aufgaben nicht in Betracht kommt, sondern nur Unterstützungstätigkeiten (Bornemann in W/B/L, Die Neufassung ..., Rn. 579).

X. § 24 – Beteiligung des Gläubigerausschusses in Koordinationsverfahren

Die Regelungsüberschrift stimmt nicht mit dem Regelungsgegenstand überein. Die Zustimmung nach § 160 InsO kann auch von der Gläubigerversammlung erteilt werden, was auch die Begründung übersieht. Zudem wird zuweilen nicht in jedem in Betracht kommenden Verfahren ein Gläubigerausschuss bestehen oder gebildet werden können. Weiterhin ist zu regeln, welche der vorgenannten Gremien bei einer Gruppeninsolvenz zu befragen sind. Derzeit existiert in Deutschland kein Konzerninsolvenzrecht und auch keine Regelung zu einem Haupt-Gläubigerausschuss. Mithin müssten alle Gläubigerversammlungen oder –ausschüsse der Gruppeninsolvenz befragt werden.

Fazit:

Der Entwurf erscheint derzeit stark überarbeitungsbedürftig. Dabei sollten insbesondere Bedürfnisse der insolvenzgerichtlichen Praxis besser bedacht werden. In seiner derzeitigen Fassung würde der Entwurf bei Inkrafttreten wenig nutzen, aber an einigen Stellen deutlich die Praxis verwirren.

Vorstand und Beirat des BAKinso e.V. 9.09.2016

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B